

AGB für den Einkauf von Komponenten, Bauleistungen und Dienstleistungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages.

1.1 Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

1.2 Gegenbestätigungen, Gegenangebote oder sonstigen Bezugnahmen des Verkäufers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden sind.

1.3 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i. S. d. §§ 14, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Lieferqualität/Prüfungsrecht

2.1 Der Lieferant hat für seine Lieferung bzw. Leistungen den Stand der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes oder des Leistungsumfanges bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant sichert zu, dass er die DIN- und ISO-Normen, Umweltschutznormen und andere allgemein gültige Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke nach dem jeweils neuesten Stand verwendet.

2.2 Es ist uns gestattet, die Ware bereits vor dem Versand zu prüfen. Unser Kontrollpersonal ist berechtigt, während der Arbeitszeit im Werk des Lieferanten die Qualität des Materials und/oder den Herstellungsablauf der Liefergegenstände zu überprüfen. Der Lieferant gewährt hierzu ein Besichtigungsrecht innerhalb der üblichen Geschäftszeiten, mindestens von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 15.00 Uhr. Die Besichtigung kann mit oder ohne Ankündigung erfolgen.

3. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

3.1 Die Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der Mängelrüge für alle offenkundigen Mängel innerhalb von 2 Wochen ab Wareneingang. Verborgene Mängel rügen wir, sofern diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Satz 2 gilt entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist nicht mit dem Wareneingang, sondern mit der Feststellung des verborgenen Mangels beginnt.

4. Versand /Gefahrübergang/Prüfungsrecht

4.1 Das Transportrisiko bis zu unserem Werk in Moers oder bis zu einem sonstigen von uns benannten Bestimmungsort trägt der Lieferant.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Ablieferung der Ware in unserem Werk oder dem von uns genannten Bestimmungsort i. S. der vorgenannten Ziffer auf uns über.

4.3 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse entbinden uns – und unbeschadet sonstiger Rechte – ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Abnahme bestellter Waren oder Leistungen, ohne dass der Lieferant Schadensersatz verlangen oder sonstige Ansprüche gegen uns geltend machen kann.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und den Lieferort anzugeben. Evtl. dadurch entstehende Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.

4.5 Verpackungskosten dürfen dem Besteller vom Lieferanten nicht in Rechnung gestellt werden.

5. Bestellungen

Die Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich, fernschriftlich oder per elektronischer Datenübertragung erteilt oder bestätigt worden sind.

5.1 Angebote des Lieferanten sind für uns kostenfrei und unverbindlich. Unser Schweigen hierauf gilt in keinem Fall als Annahme. Der Lieferant ist für eine Frist von 6 Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Absendung, an sein Angebot gebunden. Im Zweifel ist die Absendung durch den Lieferanten nachzuweisen.

6. Leistungen auf unserem Betriebsgelände

Erbringt der Lieferant Lieferungen oder Leistungen auf unserem Betriebsgelände, ist er zur Einhaltung der Hinweise zur Sicherheit, Umwelt und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Eingesetzte Mitarbeiter müssen in die örtlichen Gefahren unterwiesen werden.

7. Lieferfrist/Lieferzeit/Lieferverzug/Vertragsstrafe

7.1 Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die einzuhaltenden Liefertermine ist der Eingang der Ware bei uns, oder der vereinbarte Abholtermin.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar sind aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

7.3 Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt auch ohne Androhung die Annahme ganz abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn der Lieferant Verzögerungen nicht verschuldet hat (siehe 4.2. und 4.3.).

7.4 Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, unter Anrechnung auf einen eventuellen Schadensersatz eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Woche der Verzögerung zu verlangen, max. jedoch 5 % auf den Wert des rückständigen Teils der Lieferung oder Leistung. Weitere gesetzliche Ansprüche sind ausdrücklich vorbehalten, ohne dass diese ausdrücklich seit der Annahme der Lieferung oder Geltendmachung der Vertragsstrafe erwähnt werden.

8. Preise

8.1 Die in unserer Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise, sofern der Lieferant nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ausdrücklich schriftlich

widerspricht. Für den Widerspruch reicht es aus, dass dies per E-Mail erfolgt.

8. Befinden Sie sich mit Ihren Lieferungen im Lieferverzug, ist eine Preisanpassung für Sie für alle Waren, mit denen Sie sich im Lieferverzug befinden, ausgeschlossen.

9. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

9.1 Die Produkte sind in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet. Dies betrifft insbesondere auch die Angabe des Herstellungs- sowie des Bestimmungslandes.

9.2 Der Lieferant übernimmt, sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer von mind. 24 Monaten ab Abnahme der Ware (Wareneingang bei uns).

9.3 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen. Mangelhafte Leistungen sind unverzüglich mangelfrei zu wiederholen.

9.4 Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und/oder jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

9.5 Bei Ersatzlieferungen oder Mängelbeseitigungen beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.

9.6 Der Lieferant verpflichtet sich, uns von jeglicher Haftung aufgrund der Mängel gegenüber Dritten bzw. Haftungsansprüchen von Dritten, die durch die Herstellung, Lieferung oder Lagerung der Produkte entstehen, freizustellen. Er ist verpflichtet, uns zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellung und Ersatzpflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten von uns oder eines unserer Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

9.7 Entstehen in Folge mangelhafter oder verspäteter Lieferungen oder Leistungen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, so sind die Kosten vom Lieferanten zu tragen.

9.8 Die Regulierung der Rechnung des Lieferanten stellt keine Anerkennung von uns dar, dass die gelieferte Ware mangelfrei ist.

10. Geheimhaltung

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Mitarbeiter des Lieferanten sind arbeitsrechtlich entsprechend zu verpflichten.

10.2 Der Lieferant darf ohne unsere schriftliche Zustimmung die Tatsache der Geschäftsbeziehung mit uns nicht für Zwecke der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Eine Verlinkung auf der Internetseite ist ebenfalls ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, diese Geheimhaltungsvereinbarung auch mit seinem Unterlieferanten zu treffen.

10.4 Zeichnungen, Modelle, Schablonen und technische Informationen die wir dem Lieferanten übergeben, sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen und dürfen nicht an Dritte übergeben werden.

11. Rechnungen/Zahlungskonditionen/Skonto

11.1 Auf Rechnungen ist unsere Bestellnummer anzugeben.

11.2 Zur Erfüllung der vorgenannten Frist kommt es auf den Zahlungstag an. Dieser ist der Tag, an dem die Zahlung versendet wird

oder der Zahlungsauftrag bei der Bank eingereicht wurde. Dies gilt auch bei elektronischer Überweisung.

11.3 Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, Forderungen auf Zahlung an Dritte abzutreten. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte ab und legt der Dritte diese Forderungsabtretung uns gegenüber offen, so ist diese Forderungsabtretung wirksam. Wir sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, an den Dritten schuldfreiend gegenüber dem Lieferanten zu zahlen.

12. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt wird von uns nur bis zur Regulierung der jeweiligen Rechnung für die betreffende Lieferung anerkannt. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte sind nicht zulässig. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich solchen erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalten.

13. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung inkl. Produkthaftpflichtversicherung und weist diese uns gegenüber auf Verlangen nach.

14. Datenschutz

Der Lieferant willigt ein, dass wir dessen gespeicherte Daten für die Durchführung und Abwicklung unserer Geschäftsverbindung verarbeiten und nutzen dürfen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten i. S. des Datenschutzgesetzes.

15. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant versichert, dass mit Lieferung der Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt uns gegenüber Dritten wegen dieser Schutzrechtsverletzungen frei.

16. Import/Export/Zoll/sonstige gesetzliche Bestimmungen

16.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Ländern außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben.

16.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant hat die Vorschriften der EU einzuhalten und auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, insbesondere hat er Ursprungszeugnisse für Ware sowie eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen.

16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorschriften über Mindestlöhne, des Arbeitnehmerentendegesetzes, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, der Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen einzuhalten. Insbesondere sind Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Disziplinarmaßnahmen wie Folter nicht zulässig. Die Vorschriften des Umweltschutzes und die Unfallverhütungsvorschriften sowie der sonstigen Vorschriften des Gesundheitsschutzes sind bei der Herstellung der Ware zu beachten.

17. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Geltendes Recht

17.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Produkte ist Moers/NRW, oder der vereinbarte Lieferort.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

17.2 Als Gerichtsstand wird Krefeld vereinbart, sofern es sich beim Lieferanten um einen Kaufmann i. S. des HGB handelt.

17.3 Für dieses Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.

17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**AGB für den Verkauf und die Lieferung von
Energieanlagen, Wartungsteilen und
Dienstleistungen**

I. Anwendungsbereich, Daten und Informationen

1. Nachstehende Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der ETW Energietechnik GmbH - im folgenden „Lieferer“ - betreffend Komponenten, Anlagen, Ersatzteile und Dienstleistungen - im folgenden „Liefergegenstand“.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme des Lieferers nicht Vertragsinhalt.
3. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.a. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und vom Besteller nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes genutzt werden.

II. Umfang der Lieferung

1. Für den Lieferungs- und Leistungsumfang betreffend den Liefergegenstand ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.
2. Der Lieferer hält sich für sechzig (60) Kalendertage an sein Angebot gebunden, sofern im Angebotstext keine andere Regelung getroffen ist.
3. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
4. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben dem Lieferer vorbehalten, soweit der Liefergegenstand selbst nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller und unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers zumutbar sind.
5. Sonstige Leistungen, wie Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes gehören nicht zum Lieferumfang. Auf Wunsch des Bestellers werden solche Leistungen durch den Lieferer gesondert angeboten und berechnet.
6. Die Lieferverpflichtung des Lieferers steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Lieferung und/oder Verwendung des Liefergegenstands, weder die Exportkontrollgesetze Deutschlands, der Europäischen Union noch die der Vereinigten Staaten verletzt. Im Falle der Verletzung der Exportkontrollgesetze gemäß Satz 1 ist der Lieferer von sämtlichen Verpflichtungen befreit. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

III. Preise

1. Soweit der Lieferer nicht schriftlich einer anderen Regelung zugestimmt hat, gelten alle Preise ab Werk des Lieferers (EXW gemäß den Incoterms 2010), einschließlich Verladen am Werk, aber zuzüglich Mehrwertsteuer und Verpackung.
2. Besteht ein Langzeitvertrag, wie für die Lieferung des Liefergegenstandes gemäß einem Zeitschema, hat der Lieferer Anspruch auf Anpassung der Preise des Liefergegenstandes innerhalb einer angemessenen

kaufmännischen Spanne, falls sich die Basiskosten (Rohstoffe, Löhne) verändern sollten.

IV. Zahlungen und Sicherungen

1. Die Zahlung ist ohne jeden Abzug à Konto des Lieferers, in der folgenden Höhe: 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile des Liefergegenstandes versandbereit sind und der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang zu leisten.
2. Zur Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Besteller nur berechtigt, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Kommt der Besteller mit Zahlungen - bei Vereinbarungen von Teilzahlungen mit einer Rate - in Verzug, so werden die noch ausstehenden Teilzahlungen sofort fällig. Die Fälligkeit der Restschuld tritt auch ein, soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Der Lieferer kann - unbeschadet seiner Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt -vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Verzugszinsen werden mit 8 % p.a. über dem Basiszinssatz berechnet, mindestens jedoch 12% p.a.; sie sind höher oder niedriger, nicht jedoch unterhalb des gesetzlichen Zinssatzes, anzusetzen, wenn der Lieferer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Besteller eine geringere Belastung nachweist.
4. Der Besteller verpflichtet sich, auf Anforderungen des Lieferers mögliche Sicherheiten für offene Forderungen des Lieferers zu bestellen, insbesondere soweit der Lieferer in Vorleistung getreten ist oder treten muss.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit Rechtswirksamkeit des Auftrages. Unterlässt es der Besteller bis zu diesem Zeitpunkt alle ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere die rechtzeitige Beibringung erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen sowie die Leistung der vertraglich vereinbarten Anzahlung, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung des Lieferers.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Wird der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die Kosten der Verzögerung berechnet. Dies umfasst insbesondere Lagerkosten.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen (Force Majeure), zurückzuführen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Ein bereits vorliegender Verzug wird durch den Eintritt der vorgenannten Ereignisse unterbrochen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das

Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Im Falle eines Embargos sind die Vertragspflichten unterbrochen und die Parteien werden über ihre Vertragsbeziehung soweit möglich neu verhandeln.

5. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einem Auftrag die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt XI.2 dieser Bedingungen. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für die Umstände der Unmöglichkeit oder des Unvermögens allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

6. Der Besteller kommt mit einer Zahlung in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Lieferers, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Besteller in Verzug, wenn er nicht zu einem im Auftrag kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Besteller auch dreißig Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Bleibt der Besteller nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung länger als 6 Wochen im Rückstand, so ist der Lieferer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt der Lieferer Schadensersatz wegen Nichterfüllung, dann kann er 15 % des Verkaufspreises als Entschädigung fordern. Der Schaden ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Lieferer einen höheren, der Besteller einen geringeren Schaden nachweist. Macht der Lieferer von diesem Recht keinen Gebrauch, so hat er – unbeschadet seiner sonstigen Rechte - die Befugnis, über den Vertragsgegenstand frei zu verfügen und an dessen Stelle in angemessener Frist einen gleichartigen Gegenstand zu den Vertragsbedingungen zu liefern.

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt IX. entgegenzunehmen.

4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller nicht unzumutbar.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang sämtlicher Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Alle Kosten der Wiederinbesitznahme trägt der Besteller. Die Zurücknahme sowie die Pfändung des Gegenstandes durch den Lieferer gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies der Lieferer ausdrücklich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Aufklärungen zu geben. Der Besteller darf den Liefergegenstand nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen, solange noch Eigentumsrechte des Lieferers am Liefergegenstand bestehen

2. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselseitige Haftung des Lieferers begründet, so erlöschen der Eigentumsvorbehalt einschließlich seiner vereinbarten Sonderformen und sonstige zur Zahlungssicherung vereinbarte Sicherheiten nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.

3. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

4. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit nicht in Anspruch zu nehmen oder

nachträglich freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

VIII. Anlieferung und Aufstellung

1. Sofern die Aufstellung zu den Verpflichtungen des Lieferers gehört, braucht er mit der Aufstellung erst zu beginnen, wenn die Fundamente völlig trocken und abgebunden und alle übrigen Bau- und Montagearbeiten vollständig fertiggestellt sind, so dass die Aufstellung und Inbetriebsetzung erfolgen kann. Bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung dieser Arbeiten verlängern sich die für die Aufstellung und Inbetriebsetzung vereinbarten Fristen angemessen.
2. Die Überführung des Liefergegenstandes von der Werkstätte des Lieferers bis zur Verwendungsstelle erfolgt - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - auf Kosten und Gefahr des Bestellers.
3. Übernimmt der Lieferer die Aufstellung oder Inbetriebsetzung, so stellt er die erforderlichen Monteure mit dem Monteurhandwerkzeug auf Kosten des Bestellers und nach Maßgabe der besonderen Geschäftsbedingungen des Lieferers für solche Leistungen, Werkzeuge, Hebezeuge, Gerüste, Einrichtungen, Baustoffe, Schweißgarnituren, Flaschengas für Rohrleitungsarbeiten usw. hat der Besteller auf seine Kosten und Gefahr zu liefern, auch einen geeigneten verschließbaren Aufbewahrungsraum für das Monteurhandwerkzeug zu stellen; er haftet für die von ihm gestellten Hilfsarbeiter.
4. Sollte ohne Verschulden des Lieferers eine Verzögerung oder Unterbrechung in der Überführung, in der Aufstellung oder Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes, ferner eine Arbeitsbehinderung des Monteurs eintreten, so hat der Besteller alle durch die Verzögerung, Unterbrechung oder Behinderung entstandenen Mehrkosten zu tragen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Zahlungsfristen wird hierdurch nicht berührt.
5. Arbeiten und Leistungen, die über den Lieferumfang laut Auftragsbestätigung und Liefervertrag hinausgehen, darf der Monteur nur ausführen, wenn seitens des Bestellers ein besonderer Auftrag hierzu gegeben ist und nur gegen besondere Berechnung.
6. Hat der Lieferer auch den Probetrieb bzw. die Probefahrt übernommen, so gilt hierfür die normale Arbeitszeit. Wird der Monteur mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse darüberhinausgehend beschäftigt, so werden die Mehrstunden als Überstunden besonders berechnet.
7. Überstunden dürfen von dem Monteur nur geleistet werden, wenn der Besteller dies ausdrücklich wünscht und dem Lieferer und dem Monteur schriftlich bestätigt. Sie werden dem Besteller berechnet

IX. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel des Liefergegenstandes, zu denen auch die Abweichung von spezifizierten Leistungswerten wie elektrische Leistung, thermische Leistung, Kraftstoff- und Schmierölverbrauch gehört, haftet der Lieferer wie folgt: Der Lieferer gewährleistet im unten angegebenen Gewährleistungszeitraum, dass der Liefergegenstand frei von Mängeln ist, die auf nicht einwandfreier Arbeit des Lieferers oder Fehler des vom Lieferer im Rahmen der Herstellung

verwendeten Materials beruhen („Liefergegenstandsgewährleistung“):

Alle diejenigen Liefergegenstände sind unentgeltlich nach pflichtgemäßem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern. Die Gewährleistung für Mängel gilt nur für Mängel, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Inbetriebsetzung, respektive 15 Monate ab Lieferdatum, je nachdem welcher Zeitpunkt zuerst erreicht wird, infolge eines vor dem Gefahrenübergang an den Besteller liegenden Umstandes herausstellen. Eine Weiterveräußerung des Liefergegenstandes durch den Besteller führt nicht zu einer Verlängerung der Gewährleistung. Die Feststellung offensichtlicher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Die ausgebauten ersetzten Teile werden Eigentum des Lieferers.

2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 12 Monaten, spätestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist nach IX.1. Die Rechte des Lieferers aus § 377 HGB bleiben unberührt.

3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, sofern solche Gründe nicht durch den Lieferer zu vertreten sind:

(a) Schäden aufgrund von nachlässiger Behandlung, unsachgemäßem oder nicht bestimmungsgemäßem Einsatz bzw. Betrieb, Wartung, Reparatur oder sonstige Verwendung, Lagerung, fehlerhafte Installation, Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, die nicht im Einklang mit gutem technischem Sachverstand und / oder einer schriftlichen oder mündlichen Betriebs- oder Wartungs- Richtlinie oder sonstigen für den Liefergegenstand anwendbaren technischen Spezifikation, insbesondere die Kraftstoff- / Gasspezifikation sowie die anzuwendenden Betriebsmittel, steht;

(b) Schäden aufgrund von zusätzlichen Anbauteilen, Armaturen, Gehäusen, Zubehörartikel und Ersatzteile, die nicht vom Lieferer verkauft oder genehmigt worden sind, insbesondere Einbau von anderen Ersatzteilen als Originalteilen des Lieferers;

(c) Schäden aufgrund von normaler Abnutzung, Korrosion oder Erosion oder aufgrund eines Betriebes unter nicht optimalen Betriebsbedingungen durch ein Nichtbefolgen der vorgeschriebenen Service- und Unterhaltsarbeiten;

(d) Schäden aufgrund von Verzug des Bestellers bei der Zurverfügungstellung des defekten Teils nachdem der Besteller einen möglichen Defekt gemäß dieser Liefergegenstandsgewährleistung entdeckt oder nachdem der Lieferer den Besteller über ein mögliches Produktproblem informiert hat;

(e) Schäden aufgrund von Reparaturen, Umbauten, Änderungen, Anpassungen oder Änderungen der Kraftstoff- / Gaszusammenstellung durch den Besteller oder Dritte, welche ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers gemäß Ziffer § IX.1 (c) durchgeführt wurde;

(f) Schäden aufgrund von mangelhaften Bauarbeiten Dritter oder des Bestellers, nicht geeignetem Gebäudeboden; übermäßige Erschütterungen oder Bewegungen von Fahrzeugen oder Anlagen, in die der Liefergegenstand eingebaut ist;

chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen; und

(g) Schäden an Teilen, Armaturen, Gehäusen, zusätzlichen Anbauteilen und Zubehörartikel, die nicht Teil des Liefergegenstands sind.

4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure und Hilfskräfte des Lieferers. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Insbesondere im Falle einer unrechtmäßigen Beanstandung/Mängelanzeige hat der Besteller dem Lieferer alle daraus entstehenden Kosten gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Lieferers zu erstatten/ersetzen.

6. Durch die Lieferung eines Ersatzstücks und/oder die Ausbesserung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand nicht verlängert.

7. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8. Weitere Ansprüche des Bestellers aus Mängeln des Liefergegenstandes, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind vorbehaltlich der Regelungen des Abschnitts XI.4 und des Abschnitts XII. ausgeschlossen.

X. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Betriebsanleitung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte IX., XI. und XII. entsprechend.

XI. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferers

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor

Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts V. der Geschäftsbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Geschäftsbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer. Schlägt eine Nachbesserung oder Nacherfüllung des Liefergegenstandes durch den Lieferer fehl, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht oder Minderung zu.

5. Der Lieferer haftet bei Verletzung von Schutzrechten Dritter im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung des Lieferers unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt. Die Haftung ist auf in Deutschland erteilte Schutzrechte beschränkt. Der Besteller wird von durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Ersatz und Kostenansprüchen freigestellt und es werden dem Besteller die verauslagten Anwaltskosten erstattet. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt wegen Unmöglichkeit bleibt unberührt.

6. Ausgeschlossen sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesen AGB, insbesondere der Regelungen des Abschnitts XI. und XII., alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

XII. Einschränkung der Haftungsbegrenzungen

Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen der Ansprüche des Bestellers in diesen Bedingungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe des Lieferers - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen der Ansprüche des Bestellers in diesen Bedingungen gelten ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des

Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten auch nicht, wenn Mängel arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde oder wenn Leben, Körper und Gesundheit schuldhaft verletzt wurden. Für alle diese Fälle gilt entgegen Ziffer IX.1 die gesetzliche Verjährungsfrist, soweit diese zu einer Verlängerung für den Besteller im Vergleich zu den Fristen aus IX.1 führt.

XIII. Abtretungsverbot

Forderungen und Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer können nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Lieferers abgetreten werden. § 354a HGB bleibt davon unberührt.

XIV. No Russia Klausel

1. Der Käufer darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder reexportieren.

2. Der Käufer bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

3. Der Käufer hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.

4. Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages dar, und der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

4.1 Beendigung dieses Vertrages; und

4.2 eine Vertragsstrafe in Höhe von 15% des Gesamtwerts dieses Vertrages oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist.

5. Der Käufer informiert den Verkäufer unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3), einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Käufer stellt dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz (1), (2) und (3) zur Verfügung.

XV. Teilunwirksamkeit

Ein aufgrund dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für einen der Vertragspartner bedeuten würde.

XVI. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XVII. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist das Gericht in Krefeld ausschließlich zuständig, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Es gilt deutsches Recht; vorrangig sind diese Bedingungen sowie die übrigen Regelungen gemäß dem Vertrag zwischen den Vertragspartnern anzuwenden. Die Anwendung von aufgrund internationaler Vereinbarungen entstandenen Kaufrechtsregeln (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.